

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit 25 Ngr.

N^o 42.

Mittwoch, den 15. October

1851.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist die Zoll- und Steuer-Direction ermächtigt worden, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen in den Staaten des engeren Steuervereins steht den Central-Finanzstellen der beteiligten Staaten das Befugniß zu, in Fällen, wo die Kartoffelkrankheit eine schnelle Verwerthung der Kartoffeln erheischt oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse einen wirklichen Futtermangel nach sich ziehen, den Betheiligten, welche besonders darum ansuchen, ausnahmsweise nachzulassen, daß der Betrieb ihrer landwirthschaftlichen Branntweimbrennerei vor dem 1. November beginnen dürfe, dergestalt jedoch, daß in diesen Ausnahmefällen jedesmal bis zum 1. November die Steuer nach dem vollen Satze erlegt werde, von da ab aber die Zulassung zum minderen Steuersatze wieder eintrete.

In Bezug auf das hierbei zu beobachtende Verfahren wird bemerkt, daß diejenigen Brennerei-Inhaber, welche das fragliche Zugeständniß in Anspruch nehmen wollen, in jedem einzelnen Falle darum bei dem Bezirkshauptamte schriftlich nachzusuchen und gleichzeitig das Vorhandensein mindestens einer der vorbezeichneten Calamitäten, so wie den Umfang der letzteren, ausreichend, d. h. durch Beibringung obrigkeitlicher oder doch von Gemeindebehörden und unbetheiligten Sachverständigen ausgestellter, auf eigene Wahrnehmung der Attestirenden gegründeter Zeugnisse, zu beschleunigen haben. Von den Hauptämtern wird sodann, kraft der denselben verliehenen Ermächtigung, beifällige Entschließung über die betreffenden Anträge gefaßt oder dießfalls die Anweisung der höheren Behörde durch Erstattung gutachtlichen Berichts eingeholt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Zulassung zu dem landwirthschaftlichen Steuer-Erlasse vom 1. November an, abgesehen von dem früheren Betriebsanfang, an alle diejenigen Voraussetzungen gebunden bleibt, welche bei Bewilligung dieser Begünstigung nach gesetzlicher Vorschrift außerdem vorhanden sein müssen.

Dresden, am 4. October 1851.

Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Direction.
von Bahn.

Gottschald, S.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag hält Hr. Diaconus Just seine Antrittspredigt. Am Mittwoch früh soll allgem. Beichte gehalten werden.

Getraute: 30) Johann Gottfried Adler, Einw. in Remtengrün und Christiane Karoline Nechtner das. 31) Julius August Kießling, B. u. angeh Webermstr. allh. und Johanne Christiane Köhler allh.

Geborne: 145) Mstr. Karl August Zeitler's, B. u. Eischlers allh. E. Albine. 146) Christian Gottfried Fuhrmann's, Instrumentenmachers in Jugelsburg S. Robert. 147) Johann Gottfried Riedel's. Einw. in Jugelsburg S. Julius Adolph. 148) Mstr. Christian Wilhelm Schaff's, B. u. Nagelschmidts allh. S. Albin Emil.

Beerdigte: 89) Eine unehel. F. allh.